



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

1318/AB

vom 30.06.2014 zu 1401/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0094-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1401/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Statistik zu § 382c Abs. 1 Exekutionsordnung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz (VJ) lassen sich keine Informationen zur Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen betreffend die Handhabung des § 382c Abs. 1 EO in der Praxis gewinnen. Dies wäre nur nach einer bundesweiten Einsichtnahme in sämtliche einschlägigen Gerichtsakten samt händischer Auswertung der daraus gewonnenen Daten möglich. Ein derartiger Aufwand wäre nur im Rahmen einer (kostenpflichtigen) wissenschaftlichen Studie vertretbar.

Wien, 30. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

<p>REPUBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR</p>	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T17:19:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .